



## Öffentliche Bekanntmachung



Der Kreisausschuss



Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen erlässt hiermit eine Allgemeinverfügung gem. § 35 S. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG), §§ 28, 28a, Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 27a Corona-Schutzverordnung (CoSchuV) mit folgendem Wortlaut:

### 34. Allgemeinverfügung

Aufgrund §§ 16, § 28a Abs. 7 und Abs. 8 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Hessisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 992), sowie § 27 Abs. 1, § 27a, § 28 Abs. 2 Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung – CoSchuV), § 35 S. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), ordnen wir für das Gebiet des Landkreises Gießen zum Schutz der Bevölkerung des Landkreises Gießen vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 an:

1. Es werden folgende Orte als publikumsträchtige öffentliche Orte im Sinne des § 27a CoSchuV bestimmt:

- a) Allendorf (Lumda)
- Festplatz in Allendorf
- Am Festplatz
- Festplatz in Nordeck
- Am Bürgerhaus
b) Biebertal
- Burgplateau der Burg Vetzberg sowie das dortige Oberdorf
- Bereich des Dünsbergplateaus
- Rathausvorplatz
c) Grünberg
- gesamter historischer Altstadtbereich mit den in der Verbotszone befindlichen Straßen,
- Schlossparkplatz parallel der B 49,
- Höfetränke (Kreuzungsbereich B 49, Londerdorfer Straße, Marktgasse, Hegweg),
- REWE-Parkplatz,
- Hegweg auf der rechten Straßenseite angeordnete Parkplätze neben dem REWE-Markt,
d) Hungen
- Bürgerpark Hungen, Hungen
- Ober- und Untertorstraße, Kaiserstraße und Gießener Straße, Hungen
- Marktplatz Hungen (Obertorstraße)
- Am Zwenger im Bereich der Hausnummer 8 und der Markthalle, Hungen
- Am Grasse im Bereich der Hausnummer 1 und der Stadthalle, Hungen
- Bahnhof Hungen, Raiffeisenstraße 7-12, Hungen
- Seegebiet Inheiden und Trais-Horloff, Inheiden und Trais-Horloff,
- Stefan-Kuhn-Straße im Bereich der Hausnummer 8a, Inheiden
- Zum Sportplatz im Bereich der Hausnummer 7, Inheiden
- Wolfskauter Weg im Bereich der Hausnummer 4, Trais-Horloff
- Bellersheimer Straße im Bereich der Hausnummer 9, Trais-Horloff
- Lindenplatz, Villingen
- Ruppertsburger Straße im Bereich Sportplatz, Villingen
- Bahnhofstraße im Bereich der Hausnummern 14 und 16, Villingen
- In den Gärten im Bereich der Hausnummern 34-36, Nonnenroth
- Brunnenstraße im Bereich des Brunnens, Nonnenroth
- Heerstraße im Bereich der Hausnummer 2, Nonnenroth
- Hauptstraße Ecke Heerstraße/ Freier Platz, Nonnenroth
- Bürgerhausstraße im Bereich der Hausnummer 4, Steinheim
- In den Musgärten im Bereich des Sportplatzes, Steinheim
- Helgenärten im Bereich der Hausnummer 2, Rodheim
- Steinheimer Straße im Bereich der Freifläche gegenüber Bürgerhaus, Rodheim
- Tannenweg/ Ecke Lerchenweg & Dalmesberg, Rodheim
- Oberndorfer Straße im Bereich der Hausnummer 25, Rodheim
- Schotterweg im Bereich der Hausnummer 4, Langd
- Waldstraße im Bereich des Sportplatzes und der Nummer 17, Langd
- Rodheimer Straße im Bereich der Hausnummer 3, Rabertshausen
- Berstädter Straße im Bereich der Hausnummer 40, Utphe
- Weedstraße im Bereich der Hausnummern 14 – 16, Utphe
- Neue Straße im Bereich der Hausnummer 47, Utphe
- Hexenweg im Bereich der Sportanlage Waldstadion, Obbornhofen
- Bachgasse im Bereich der Obbornquelle, Obbornhofen
- Oberhofstraße im Bereich der Hausnummer 2, Obbornhofen
- Hexenweg im Bereich der Hausnummern 5 und 9, Obbornhofen
- Kreuzungsbereich Schulstraße/ Kommenturgasse, Obbornhofen
- Ostendstraße im Bereich der Hausnummer 22, Bellersheim
- Bettenhäuser Straße im Bereich der Hausnummer 2, Bellersheim
- Kreuzung Bettenhäuser Straße / Münzenberger Straße / Münchgasse Bellersheim
- Münzenberger Straße im Bereich der Nummer 40, Bellersheim
- Parkflächen zwischen Ostendstraße und Danziger Straße, Bellersheim

- e) Langgöns:
aa) Lang-Göns
- Festplatz Lochermühlsweg, inklusive unbefestigter Teil
- Freiflächen rund um die Sporthalle Lochermühlsweg und Fußweg mit Grünanlage zum Niederhofen
- Parkplatz und Freifläche des Bürgerhauses, des Kindergartens und der Schule, Am Alten Stück
- Parkplatz und Freifläche des ehem. Feuerwehrgerätehauses, Niederhofen
bb) Dornholzhausen
- Parkplatz und Freifläche des Bürgerhauses, Dorfstraße 1
- Parkplätze des Friedhofes, Hohl
- Parkplatz und Freifläche des Feuerwehrhauses, Erbsengasse 10
cc) Niederkleen
- Sportplatz / Festplatz Langgönser Straße
- Parkplatz und Freiflächen rund um das Bürgerhaus, Pestalozzistraße 1
- Parkplatz und Freifläche rund um die „alte“ Turnhalle, Gartenstraße 1
dd) Oberkleen
- Parkplatz und Freifläche der Sporthalle und der Grundschule, inkl. aller unbefestigten Bereiche und Grünanlagen
- Parkplatz Steinbruchstraße am Sportplatz
- Freifläche am „alten“ Steinbruch, Steinbruchstraße inkl. aller Grünanlagen
- Waldsportplatz, komplett mit Parkplatz und allen befestigten und unbefestigten Anlagen
- Parkplatz und Freifläche rund um das Dorfgemeinschaftshaus, Brühlgasse 1
ee) Cleeburg
- Parkplatz und Freifläche rund um das Bürgerhaus, Forsthausstraße 4
- Brunnenplatz und angrenzende Verkehrsflächen, Espær Straße Ecke Biengartenweg
- Waldsportplatz „Forsthaus“ mit allen befestigten und unbefestigten Anlagen

- f) Espä
- Parkplatz und Freifläche rund um das Bürgerhaus und Feuerwehrhaus, Weidenweg 5a
- Parkplatz und Freifläche des ehem. Feuerwehrhaus, Kleehofstraße 1
- Freifläche rund um den Pavillon, Kleehofstraße
- Buswendeplatz, Solmsr Straße
f) Laubach
Marktplätze, Kirchplätze, Bürgerparks, Schlossparks, Schutz- und Grillhütten,

Dorf- und Festplätze, Bürgerparks, Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckhallen, städtische Grünanlagen, Parkplätze für und vor öffentlichen Einrichtungen und Einkaufsmöglichkeiten

g) Lich
Marktplätze, Kirchplätze, Bürgerparks, Schlossparks, Schutz- und Grillhütten, Dorf- und Festplätze, städtische Grünanlagen, Parkplätze für und vor öffentlichen Einrichtungen und Einkaufsmöglichkeiten

h) Linden
Stadtzentrum mit Sportpark, Spielplatz und Seniorenpark

- i) Lollar
- Gießener Straße 1-47
- Gießener Straße/Ecke Kirschgarten (öffentlicher Platz)
- Marburger Straße 2-6
- Schmaadlecker Brunnen
- Am alten Bahnhof (Bereich Parkplätze)
- Im Boden (rund um die Sporthalle Süd)
- Schur/Bleichstraße (vor der Grundschule, vor der FFW, Spielplatz, Parkplatz)
- Holzmühler Weg 76 (Gelände Rathaus)
- Grillhütte Lollar
- Grillhütte Ruttershausen
- Kirmesplatz Ruttershausen
- Dorfplatz Ruttershausen Mitte
- Grillhütte Odenhausen
- Ehem. Festplatz Odenhausen
- Grillhütte Salzböden
- Bereich Dreschhalle Salzböden

- j) Pohlheim
- Außengelände und Parkplätze aller städtischen Hallen (Volkshalle Watzenborn-Steinberg, Bürgerhaus Hausen, Limeshalle Grüningen, Sport- und Kulturhalle Garbenteich, Kulturelle Mitte Holzheim, Klosterwaldhalle Dorf-Güll, Mehrzweckgebäude Dorf-Güll).
- Parkplatz Hallenbad Pohlheim
- Festplatz Mockswiese, Stadtteil Watzenborn-Steinberg
- Teichanlage „Zur Aue“, Stadtteil Watzenborn-Steinberg
- Naherholungsgebiet „Tiergarten“, Stadtteil Garbenteich
- Angelteiche, Stadtteil Garbenteich
- Albert-Schwarz-Hütte, Stadtteil Hausen
- Grüninger Warte
- Bereich Limesturm, Limeschutzhütte, Wasserhochbehälter Obersteinberg, Heimatkanzel (alles Stadtteil Watzenborn-Steinberg)

- k) Staufenberg
- Vitale Mitte mit der angrenzenden Stadthalle
- Jugendzentrum, Rathausstraße

- l) Wettenberg
aa) Krofdorf-Gleiberg:
- Sportfeld hinter der Eduard-David-Sporthalle
- Skaterbahn beim Freibad
- Grundschule Schulhof
- Denkmal/Bouleplatz Burgstraße
- Bank am Ende der Fohnbachstraße (Richtung Eisteich)
- sowie Kurvenbereich Parkplatz Richtung Burg
- Sportplatz
- Bouleplatz Burgstraße
- alle Spielplätze
- alle Buswartehäuschen

- bb) Launsbach:
- Parkplatz See
- Plateau Napoleonsnase
- Schulhof, Parkplatz und Bereich Turnhalle Gesamtschule Gleiberger Land
- Grundschule Schulhof
- Mehrgenerationenplatz Volpertstriesch
- Sportplatz
- alle Spielplätze
- alle Buswartehäuschen
cc) Wilßmar:
- Holz- und Technikmuseum Parkplatzbereich
- Mehrgenerationenplatz Fischerweg
- Grundschule Schulhof
- Sportplatz
- alle Spielplätze
- alle Buswartehäuschen

2. Die unter Nr. 1 aufgeführten Orte werden auch als publikumsträchtige öffentliche Orte im Sinne des § 27a Satz 1 CoSchuV bestimmt, ebenso folgende Orte:

- a) Pohlheim:
- Bereich Wasserhochbehälter Obersteinberg und Heimatkanzel (Stadtteil Watzenborn-Steinberg)
- Freifläche (Kreuzungsbereich Taunusstraße/Langgönser Straße) vor Ev. Kirche Grüningen
- Freifläche vor Ev. Kirche Holzheim, Hauptstraße, Stadtteil Holzheim
- Freifläche vor Gasthaus „Zur Linde“, Hauptstraße, Stadtteil Holzheim
- Dorfplatz Garbenteich (Kreuzungsbereich Schiffenbergstraße/Licher Straße)
- Außenbereich Altes Rathaus und Ev. Kirche Hausen (Kreuzungsbereich Alte Gießener Straße/Ernst-Steiner-Straße/Schulgasse), Stadtteil Hausen
- Kreuzungsbereich Breslauer Straße/Danziger Straße, Stadtteil Hausen
- Kreuzungsbereich Zur Lutherlinde/Danziger Straße, Stadtteil Hausen

- b) Staufenberg
aa) Treis:
- Hauptstraße
- Bahnhofstraße
- Am Edelgarten
- Am Sportplatz

- bb) Mainzlar:
- Treiser Straße
- Hachborner Straße
- Porstendorfer-Straße
- Marktstraße
- Rathausstraße

- cc) Daubringen:
- Gießener Straße
- Alten-Busecker-Straße
- Großgasse
- Waldstraße
- Steingarten

- dd) Staufenberg:
- Brunnenstraße
- Richard-Wagner-Straße
- Bergstraße
- Obergasse
- Hintergasse
- Burggasse
- Mittelgasse
- Vorstadt
- Mainzlarer Straße / Lollarer Straße
- Jahnstraße
- An der Mooseburg
- Vorstadt
- sowie das gesamte Gelände der Burg Staufenberg

3. Einkaufszentren und Fußgängerzonen im Sinne von § 27 Abs. 1 Nr. 2 CoSchuV werden wie folgt bestimmt:

- a) Biebertal
- REWE Markt Lotz in Rodheim
- EDEKA Falk in Rodheim

- b) Gießen
- Neustädter Tor (Neustadt)
- Westoria (Industriegebiet West)
- City Center (Reichensand/Bahnhofstraße/Katharinengasse)
- Seltersweg
- Wolkengasse
- Löwengasse
- Johannette-Lein-Gasse
- Katharinengasse
- Katharinenplatz
- Plockstraße
- Kaplansgasse
- Neuen Weg
- Kreuzplatz
- Mäusbürg
- Sonnenstraße zwischen Kreuzplatz und Neuen Bäue,
- Marktplatz
- Kirchenplatz.
Während des Wochenmarktes auch:
- Kirchenplatz
- Lindenplatz
- Brandplatz
- Marktlaubenstraße

- c) Grünberg
- Marktgasse
- Marktplatz
d) Hungen
- in der Kernstadt Hungen, Am Zwenger im Bereich der Hausnummern 1 – 3 inkl. Backhaus und Markthalle
- „Bürgerpark“ in der Kernstadt Hungen als Einkaufszentrum, Lindenallee 9

- e) Linden
- Kuhn-Center
- Stadtzentrum
- Gewerbegebiet Lückebacktal
f) Reiskirchen
- Bereich der Bänninger Straße im OT Reiskirchen (REWE, ROSSMANN, TEdi usw.)
4. Die Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt, dass aufgrund der allgemeinen gesundheitlichen Entwicklung unter Einbeziehung der Vorgaben der übergeordneten Gesundheitsbehörden und des Robert Koch-Institutes aus zwingenden Gründen weitere Auflagen/Bedingungen aufgrund einer aktualisierten Risikobewertung zu stellen sind.

5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 27. Dezember 2021 in Kraft. Sie tritt am 13. Januar 2022 außer Kraft. Abweichend davon tritt Nr. 2 am 3. Januar 2022 außer Kraft. Der vollständige Wortlaut der Allgemeinverfügung kann im Internet unter https://corona.lkgi.de/aktuelles/aktuelle-allgemeinverfuegungen/ eingesehen werden.

**Begründung:** Rechtsgrundlagen für die getroffenen Maßnahmen sind §§ 16, § 28a Abs. 7 und Abs. 8 IfSG sowie §§ 27, 27a CoSchuV.

Die Zuständigkeit des Kreisausschusses des Landkreises Gießen zum Erlass dieser Anordnung ergibt sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 1, § 5 Abs. 1 HGöGD, § 28 Abs. 1 CoSchuV. Eine Anhörung konnte hier unterbleiben, da aufgrund der bereits bestehenden hohen Infektionszahlen und des bevorstehenden Jahreswechsels eine besondere Eilbedürftigkeit bestand und der Adressatenkreis der Verfügung nur nach abstrakten Kriterien festgelegt ist und damit nicht ermittelt werden kann.

Bei den Festlegungen haben wir berücksichtigt, dass die geregelten Verhaltensweisen nicht kreisweit gelten, sondern lediglich an bestimmten Orten, an denen ein besonderes Gefahrenpotenzial besteht. Die Verhältnismäßigkeit bleibt gewahrt.

Mit Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung werden die publikumsträchtigen öffentlichen Orte festgelegt, an denen der Konsum von Alkohol nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 CoSchuV untersagt ist, sollte im Landkreis Gießen an drei aufeinanderfolgenden Tagen die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) der Schwellenwert von 350 überschritten worden sein.

Nach § 27a Abs. 1 Nr. 1 CoSchuV haben die örtlich zuständigen Behörden entsprechende publikumsträchtige öffentliche Orte zu bestimmen. Es handelt sich bei den benannten Orten um Anlagen und Straßen, die nach den Angaben der Städte und Gemeinden stark und gerne frequentiert werden, und wo bereits das vermehrte Auftreten alkoholierter Gruppen zu beobachten war.

Mit Nr. 2 werden diejenigen publikumsträchtigen öffentlichen Orte festgelegt, an denen gem. § 27a CoSchuV das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 untersagt ist. Es handelt sich hierbei um das klassische Silvesterfeuerwerk (Raketen, Kracher und Batterien). Nicht erfasst ist das sogenannte Kleinstfeuerwerk (Knallerbsen, Knallfrösche und Wunderkerzen).

Das Land Hessen hat mit § 27a CoSchuV bereits eine Regelung für den Jahreswechsel getroffen, das Abbrennen dieser Gegenstände an publikumsträchtigen öffentlichen Orten grundsätzlich untersagt und den örtlich zuständigen Behörden aufgegeben, diese Orte zu bestimmen.

Bei den in Nr. 2 bezeichneten Straßen und Plätzen handelt es sich um solche, die nach der Erfahrung der Städte und Gemeinden der vergangenen Jahre von einer Vielzahl von Menschen frequentiert werden. Es handelt sich um publikumsträchtige Orte im Landkreis Gießen, an denen sich Menschen ansammeln. Aus den Erfahrungen der letzten Jahre ist bekannt, dass insbesondere am Silvestertag wie auch am Neujahrstag, aber auch in den Tagen davor und danach, an den bezeichneten Orten zahlreiche Personen zusammenkommen, um Feuerwerke abzufeuern oder diesen beizuwohnen.

Mit Nr. 3 wird die Vorgabe aus § 27 Abs. 1 Nr. 2 CoSchuV umgesetzt, nach der die örtlich zuständigen Behörden diejenigen Einkaufszentren und Fußgängerzonen zu bestimmen haben, an denen eine medizinische Maske zu tragen ist, sollte die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 350 überschritten haben.

Bei den benannten Orten handelt es sich nach Angaben der Städte und Gemeinden um zum Teil hoch frequentierte (Einkaufs-)Straßen bzw. Bereiche, in denen der Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen anderer Haushalte (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2 CoSchuV) aufgrund der zum Teil starken Besucherströme nicht eingehalten werden kann. Hier herrscht in aller Regel ein deutlich erhöhtes Passantenaufkommen, es entstehen Schlangen vor Geschäften, so dass die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes nicht sichergestellt werden kann.

Nr. 4 enthält den Vorbehalt, dass vor Ablauf der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung erhöhte Anforderungen zu stellen sind, und dient der Klarstellung.

Nr. 5 bestimmt das Inkrafttreten abweichend von den Bestimmungen der Hauptsatzung des Landkreises Gießen am Montag, dem 27. Dezember 2021. Das Außerkrafttreten orientiert sich an dem Umstand, dass die landesrechtlichen Regelungen derzeit bis zum 13. Januar 2022 befristet sind. Der hier gewählte Zeitpunkt ermöglicht eine zeitnahe Anpassung an die sodann aktuelle Rechtslage. Abweichend davon entfällt die Bestimmung publikumsträchtiger öffentlicher Orte, an denen das Abbrennen von Feuerwerken über den Jahreswechsel untersagt ist, bereits zu einem früheren Zeitpunkt, da danach mit keinen Menschenansammlungen im Zusammenhang mit dem Jahreswechsel mehr zu rechnen ist.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen, erhoben werden. **Hinweis:** Eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3, § 16 Abs. 8 IfSG).

Gießen, den 23. Dezember 2021  
Christopher Lipp Erster Kreisbeigeordneter  
Christian Zuckermann Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter